

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ASSA ABLOY Austria GmbH

1. Allgemeines:

1.1. Für alle Lieferungen und Leistungen (Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträge sowie sonstige Dienstleistungen) und Angebote der ASSA ABLOY Austria GmbH an Vertragspartner (im folgenden „Besteller“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“), sofern die Vertragsteile nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren. Sie werden vom Besteller mit Auftragserteilung, spätestens aber mit Entgegennahme der ersten Lieferung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung.

Diese AGB gelten nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG.

1.2. Der Besteller unterwirft sich mit der Übermittlung der Bestellung bzw. mit Auftragserteilung diesen AGB und der Besteller erklärt mit Übermittlung der Bestellung bzw. Auftragserteilung, dass ihm diese AGB zur Kenntnis gebracht wurden. Abweichenden Bedingungen des Bestellers wird hiemit ausdrücklich widersprochen; diese gelten auch bei Durchführung des Auftrages nicht als angenommen. Dem Kunden ist bekannt, dass die ASSA ABLOY Austria GmbH ausschließlich zu diesen Geschäftsbedingungen kontrahiert, sowie liefert und leistet. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden und insbesondere von diesen AGB abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

1.3. Für alle Lieferungen an Weiterverkäufer gelten ergänzend zu diesen AGB's die „Besondere Bedingungen der ASSA ABLOY Austria GmbH für Weiterverkäufer“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, die im Internet unter www.assaabloy.com/at abgerufen werden können.

2. Angebote:

2.1. Angebote der ASSA ABLOY Austria GmbH, Angaben in Prospekten, Anzeigen und anderen Veröffentlichungen sind – auch bezüglich der Preisangaben – stets unverbindlich und freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als Festangebot bzw. bindend bezeichnet sind.

2.2. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Datenblätter, Abbildungen, Pläne usw. enthalten keine verbindliche

Beschreibung der Beschaffenheit der Ware. Für die vertragliche Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung sind sie nur dann maßgeblich, wenn und soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.3. Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der ASSA ABLOY Austria GmbH zustande. Wird eine Auftragsbestätigung nicht versandt, kommt der Vertrag unter Einbeziehung dieser AGB in jedem Fall durch Lieferung und Leistung mit dem Inhalt der entsprechenden Rechnung zu Stande, bei bindenden Angeboten bereits durch Annahme des bindenden Angebots

2.4. Die Unterlagen (Zeichnungen, Datenblätter etc.) bleiben im Eigentum der ASSA ABLOY Austria GmbH, welche sich sämtliche Rechte daran vorbehält. Weder Originale noch Vervielfältigungen dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen jederzeit wieder zurückzugeben.

2.5. Es gilt eine Geheimhaltungsverpflichtung aller dem Besteller bzw. Kunden bekanntgewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse; dies auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung und unabhängig von einer Geschäftsbeziehung mit der ASSA ABLOY Austria GmbH. Sie werden nur zu dem vereinbarten Vertragszweck anvertraut und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden.

1

3. Preise und Zahlung:

3.1. Es gelten die zum Liefer- und Leistungstag gültigen Preislisten, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller einen späteren Lieferzeitpunkt wünscht, zu dem bereits neue Preise gelten. Alle Preise gelten für Lieferung ab Werk zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer und den Kosten für die branchenübliche Verpackung. Für jede Lieferung wird ein anteiliger Frachtkostenzuschlag verrechnet.

3.2. Bei allen Aufträgen, bei denen die Lieferung und Leistung vertragsgemäß oder auf Wunsch des Bestellers später als zwei Monate nach Auftragserteilung erfolgt, ist die ASSA ABLOY Austria GmbH berechtigt, Material- und Lohnpreissteigerungen, Abgabenerhöhungen und Wechselkursschwankungen im Rahmen und zum Ausgleich dieser Preissteigerungen zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung an den

Besteller weiter zu geben.

3.3. Zahlungen sind nach den Zahlungsbedingungen der Auftragsbestätigung zu leisten. Wenn nicht anderes vereinbart, ist der Rechnungsbetrag spätestens 10 Tage nach erfolgter Lieferung und Leistung – auch bei Teillieferungen bzw. -leistungen - ohne jeden Abzug zu bezahlen.

3.4. Bei Zahlungsverzug sowie bei begründeter Besorgnis wesentlicher Vermögensverschlechterung oder Zahlungsunfähigkeit des Bestellers ist die ASSA ABLOY Austria GmbH berechtigt, die Lieferung auszusetzen oder, nach Wahl der ASSA ABLOY Austria GmbH, die sofortige Vorauszahlung aller - auch nicht fälliger - Forderungen, einschließlich gestundeter und solcher aus Wechseln, oder entsprechende Sicherheiten zu beanspruchen. Kommt der Besteller dem Verlangen nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer angemessenen, von der ASSA ABLOY Austria GmbH zu setzenden Frist nach, ist die ASSA ABLOY Austria GmbH berechtigt, von allen Verträgen zurückzutreten und vom Besteller Schadensersatz zu verlangen. Die Rechte nach der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

3.5. Die ASSA ABLOY Austria GmbH ist auch ohne besondere Vereinbarung in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen bzw. -leistungen berechtigt. Teillieferungen und -leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.6. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Das Recht zum Skontoabzug entfällt jedoch jedenfalls, wenn der ASSA ABLOY Austria GmbH aus der Geschäftsbeziehung weitere Forderungen gegen den Besteller zukommen, die seit mehr als 14 Tagen fällig sind.

4. Lieferung und Abnahmeverpflichtung, "Höhere Gewalt":

4.1. Lieferungs- oder Leistungszeiten sind grundsätzlich lediglich als voraussichtlicher Zeitpunkt der Lieferung ab Herstellerwerk zu verstehen. Lieferfristen beginnen frhestens ab technischer Klarheit und Versand der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung der Lieferfrist durch die ASSA ABLOY Austria GmbH setzt in jedem Falle die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

4.2. ASSA ABLOY Austria GmbH haftet nicht in Fällen höherer Gewalt. Hierunter fallen alle unvorhergesehenen Ereignisse sowie auch alle Ereignisse, die – soweit sie vorhersehbar gewesen wären – außerhalb der Einflusssphäre der Parteien liegen. Dazu zählen insbesondere aber nicht abschließend Naturkatastrophen wie Überschwemmungen oder andere Unwetter im

Ausmaß einer Naturkatastrophe, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen- und Erdrutsche, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien, Maßnahmen zur Pandemie- bzw. Epidemievorbeugung, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Behörden- und Regierungsanordnungen, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskampf, insbesondere Streiks und Aussperrung. Wird die Erfüllung der zugesagten Liefer- und Leistungsverpflichtung bei der ASSA ABLOY Austria GmbH oder ihren Lieferanten durch Ereignisse iSd Punktes 4.2 Satz 1, die außerhalb des Einflussbereiches der ASSA ABLOY Austria GmbH liegen, ganz oder teilweise unmöglich gemacht, verzögert oder erheblich erschwert, ist die ASSA ABLOY Austria GmbH berechtigt, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung um die Dauer der Behinderung angemessen zu verlängern. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Für Erzeugnisse der ASSA ABLOY Austria GmbH gilt eine zugesagte Lieferungs- und Leistungsfrist als eingehalten, wenn innerhalb dieser Frist der Versand oder Abholung erfolgt. Verzögert sich die Ablieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so gilt die Frist als eingehalten, wenn die Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt.

2

4.3. Der Besteller ist zur Abnahme des Werkes bzw. der Werklieferung verpflichtet. Die Abnahmepflicht ist als Hauptleistungspflicht im Gegenseitigkeitsverhältnis sofort zu erfüllen.

4.4. Kommt der Besteller – auch hinsichtlich einer Teillieferung – in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert er diese aus anderen, dem Besteller zuzurechnenden Gründen, so ist die ASSA ABLOY Austria GmbH berechtigt, Ersatz des hieraus entstandenen Schadens einschließlich Mehraufwand zu verlangen.

Im Falle des Annahmeverzugs ist die ASSA ABLOY Austria GmbH nach Ablauf einer von ihr gesetzten Frist von mindestens 14 Tagen berechtigt, vom gesamten Vertrag oder von Teilen des Vertrages zurückzutreten oder Schadenersatz in Bezug auf den gesamten bzw. teilweisen Vertrag verlangen. Der Schadenersatz beträgt pauschal 10% des Kaufpreises zzgl. etwaiger Umsatzsteuer, soweit die ASSA ABLOY Austria GmbH dem Besteller keinen höheren Schaden bzw. der Besteller der ASSA ABLOY Austria GmbH keinen niedrigeren Schaden nachweist.

5. Exportkontrolle

5.1. Die von der ASSA ABLOY Austria GmbH zu liefernden Produkte (einschließlich Software und Technologie) und/oder zu erbringenden Leistungen können ausfuhrrechtlichen Beschränkungen, wie etwa der europäischen

Dual-Use-Verordnung (VO (EU) 2021/821) oder den bestehenden Embargomaßnahmen und Sanktionen gegen bestimmte Länder und/oder Personen, unterliegen. Der Besteller verpflichtet sich daher, bei der Durchführung des Rechtsgeschäfts sämtliche einschlägigen und zur Anwendung kommenden Vorschriften und Regeln der Ausfuhrkontrolle zu beachten und einzuhalten, insbesondere die Vorgaben und Beschränkungen nach dem österreichischen Sanktionsgesetz, den einschlägigen EU-Verordnungen, insbesondere die Personen- und Länder-Embargomaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung, und auch – soweit anwendbar – die entsprechenden Beschränkungen und Maßnahmen der Vereinigten Staaten von Amerika. Dies gilt auch und insbesondere für den Fall, dass der Besteller die von uns gelieferten Waren unbearbeitet oder weiterverarbeitet an Dritte weiterliefert.

5.2. Der Besteller verpflichtet sich weiter, die ASSA ABLOY Austria GmbH jeweils unverzüglich auf etwaige nach den einschlägigen Vorschriften der Ausfuhrkontrolle bestehende Verbote oder Genehmigungsvorbehalte betreffend die von der ASSA ABLOY Austria GmbH zu erbringende Lieferung oder Leistung oder die vom Besteller beabsichtigte Weiterlieferung der von der ASSA ABLOY Austria GmbH zu liefernden oder gelieferten Waren hinzuweisen. Dies gilt auch und insbesondere für den Fall, dass die Durchführung des Rechtsgeschäfts eine unzulässige mittelbare Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne der einschlägigen EU-Embargoverordnungen darstellen könnte, weil einer der beteiligten Leistungsempfänger unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle einer sanktionierten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung steht.

5.3. Der Besteller ist zudem verpflichtet, der ASSA ABLOY Austria GmbH alle für die Beurteilung des Bestehens von ausfuhrrechtlichen Beschränkungen und insbesondere für die Beantragung einer ggf. erforderlichen Genehmigung benötigten Informationen, Unterlagen und Daten vollständig und wahrheitsgetreu zur Verfügung zu stellen, die ASSA ABLOY Austria GmbH über den Endverbleib und die Endverwendung zu informieren und nach besten Kräften an der Erlangung einer ggf. erforderlichen Genehmigung mitzuwirken.

5.4. Verstößt der Besteller gegen eine der vorgenannten Bestimmungen und wird die ASSA ABLOY Austria GmbH (einschließlich der für die ASSA ABLOY Austria GmbH handelnden natürlichen Personen) deshalb von einem Dritten, einschließlich der

Strafverfolgungsbehörden, in Anspruch genommen, ist ASSA ABLOY Austria GmbH jederzeit zur Erklärung des sofortigen Rücktritts von dem Vertrag berechtigt. Der Besteller ist zudem verpflichtet, die ASSA ABLOY Austria GmbH von sämtlichen Ansprüchen, die Dritte aufgrund eines Verstoßes gegen die ASSA ABLOY Austria GmbH geltend machen, freizustellen bzw. vollkommen schad- und klaglos zu halten.

5.5. Ist oder wird der ASSA ABLOY Austria GmbH die ihr obliegende Lieferung oder Leistung infolge einer Ausfuhrbeschränkung ganz oder in wesentlichen Teilen unmöglich, etwa weil die Lieferung verboten ist oder eine erforderliche Ausfuhr genehmigung nicht erteilt wird, ist die ASSA ABLOY Austria GmbH jederzeit zur Erklärung des sofortigen Rücktritts vom Vertrag berechtigt. Erhaltene Anzahlungen werden dem Besteller abzüglich der der ASSA ABLOY Austria GmbH in Ansehung der Durchführung des Vertrages entstandenen Kosten zurückgestattet. Im Übrigen sind Ansprüche für diesen Fall wechselseitig ausgeschlossen.

5.6. „No-Export to Russia and Belarus Clause“: Jeglicher (Weiter-) Verkauf und/oder jegliche (Wieder-) Ausfuhr und/oder sonstige Lieferung der von der ASSA ABLOY Austria GmbH gelieferten Produkte (einschließlich Software und Technologie), direkt oder indirekt, unverändert oder integriert in andere Produkte, nach Russland und Belarus und/oder über Dritte zur Verwendung in Russland oder Belarus sind untersagt (unabhängig davon, ob sie nach den für den Kunden geltenden Wirtschaftssanktions- und Ausfuhrkontrollgesetzen zulässig sind oder nicht). Für den Fall des Verstoßes gegen dieses Verbot ist die ASSA ABLOY Austria GmbH berechtigt, vom Besteller eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des Kaufpreises für die betroffenen Waren sowie Ersatz aller der ASSA ABLOY Austria GmbH entstandenen Schäden zu verlangen, einschließlich der Verhängung von Bußgeldern. Die Vertragsstrafe wird auf den zu leistenden Schadensersatz angerechnet. Ferner ist ASSA ABLOY Austria GmbH berechtigt, den Rücktritt von noch nicht erfüllten Verträgen mit sofortiger Wirkung zu erklären bzw. solche Verträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen und/oder die Geschäftsbeziehung mit dem Besteller zu beenden. Zudem behält sich die ASSA ABLOY Austria GmbH vor, die zuständigen Behörden in der Europäischen Union über den Verstoß gegen dieses Verbot zu informieren.

6. Warenrückgabe

6.1. Wenn die ASSA ABLOY Austria GmbH, ohne dem Besteller gegenüber verpflichtet zu sein, der Rücknahme der Ware zustimmt, steht der ASSA ABLOY Austria GmbH, ohne besonderen Nachweis, eine Kostenpauschale von 25 % des hierauf entfallenden Nettorechnungsbetrags zuzüglich etwaiger

Umsatzsteuer zu, soweit dem Besteller kein höheren Schaden nachgewiesen werden kann oder der Besteller der ASSA ABLOY Austria GmbH einen geringeren Schaden nachweist. Der Besteller hat die Ware in einer gegen typische Transportgefahren geschützten Weise fracht- und spesenfrei an die in der Rechnung angegebene Adresse zurückzusenden. Warenrücksendungen aus dem Ausland sind vom Besteller zu verzollen.

7. Gewährleistungsrechte:

7.1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung schriftlich zu rügen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre. Die Rechte des Bestellers aus der Gewährleistung verjähren mit Ablauf der Gewährleistungsfrist ebenfalls nach 1 Jahr. Für unbewegliche Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Jahre. § 933 Abs 3 ABGB gilt nicht.

7.2. Wurde eine Abnahme der Ware/Leistung oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist das Einstehen für Mängel ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können. Der Besteller ist nicht berechtigt, bei Vorliegen eines Mangels diesen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Der Besteller ist verpflichtet der ASSA ABLOY Austria GmbH Gelegenheit zur Überprüfung der beanstandeten Ware durch deren Zurücksendung zu geben. Die Ware muss vollständig, korrekt verpackt und beschriftet sein, einschließlich ihrer Serien- oder Modellnummern. Eine Kopie des Lieferscheins, der Auftragsbestätigung sowie der Rechnung sind anzuschließen.

Warenrücksendungen aus dem Ausland sind gegebenenfalls zu verzollen. Die ASSA ABLOY Austria GmbH kann nach ihrer Wahl die Mängelbeseitigung auch beim Besteller bzw. dessen Endkunden ausführen. Bei Vorliegen von Mängeln wird nach Wahl der ASSA ABLOY Austria GmbH Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden, Austausch der Sache oder eine Gutschrift vorgenommen bzw. erteilt. Für die Berechtigung der Preisminderung bzw. Aufhebung des Vertrages gilt die gesetzliche Regelung. Auf Verlangen der ASSA ABLOY Austria GmbH ist der Besteller verpflichtet, unverzüglich ein Beweissicherungsverfahren einzuleiten.

7.3. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften eine Haftung besteht. Für Artikel, die ohne ausdrückliche Zustimmung der ASSA ABLOY Austria GmbH nachbearbeitet oder verändert

werden, entfällt jegliche Ersatzpflicht.

7.4. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, chemischer, elektro-chemischer oder elektrischer Einflüsse, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen unsachgemäß oder ohne Einwilligung der ASSA ABLOY Austria GmbH vorgenommen, so bestehen für die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Gewährleistungsansprüche.

7.5. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von ASSA ABLOY Austria GmbH erbrachte Lieferung und Leistung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, sofern die Verbringung nicht in ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.

7.6. Wenn die ASSA ABLOY Austria GmbH, ohne dem Besteller gegenüber verpflichtet zu sein, der Rücknahme der Ware zustimmt, steht der ASSA ABLOY Austria GmbH ohne besonderen Nachweis und mangels einer gesonderten zusätzlichen Vereinbarung jedenfalls eine Kostenpauschale von 25 % - bei erforderlicher Neuverpackung eine Kostenpauschale von 30 % - des hierauf entfallenden Nettorechnungsbetrages zuzüglich Umsatzsteuer zu. Der Besteller hat die Ware in einer gegen typische Transportgefahren geschützten Weise fracht- und spesenfrei an die in der Rechnung angegebene Adresse zurückzusenden. Warenrücksendungen aus dem Ausland sind gegebenenfalls zu verzollen.

Gleiches gilt für den Rücktritt seitens der ASSA ABLOY Austria GmbH aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens des Bestellers, soweit die ASSA ABLOY Austria GmbH dem Besteller keinen höheren Schaden, oder der Besteller der ASSA ABLOY Austria GmbH keinen geringeren Schaden nachweist.

8. Aufrechnung:

Die Aufrechnung gegenüber Forderungen der ASSA ABLOY Austria GmbH ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten

Gegenforderungen zulässig. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten des Bestellers, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt:

9.1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der ASSA ABLOY Austria GmbH aus der Geschäftsverbindung im Eigentum der ASSA ABLOY Austria GmbH. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen der ASSA ABLOY Austria GmbH in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

9.2. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht vollständig auf ihn übergegangen ist. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

9.3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er an die ASSA ABLOY Austria GmbH hiermit schon jetzt alle Forderungen zahlungshalber abtritt (Vollzession), die ihm aus der Weiterveräußerung und -verarbeitung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Bestellers stehen, veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe zahlungshalber an die ASSA ABLOY Austria GmbH ab. Wird Vorbehaltsware vom Besteller – nach Verarbeitung/Verbindung – zusammen mit nicht dem Besteller gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller der ASSA ABLOY Austria GmbH schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest zahlungshalber ab. Die ASSA ABLOY Austria GmbH nimmt die Abtretung an.

Der ordentliche Geschäftsgang endet mit Zahlungseinstellung bzw. mit Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers.

Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung bis auf Widerruf durch die ASSA ABLOY Austria GmbH ermächtigt. Das Recht der ASSA ABLOY Austria GmbH, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die ASSA ABLOY

Austria GmbH kann verlangen, dass der Besteller, die an die ASSA ABLOY Austria GmbH abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung nachweislich mitteilt. Sollte der Besteller seiner Mitteilungspflicht nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nachkommen, ist die ASSA ABLOY Austria GmbH berechtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzugeben.

9.4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für die ASSA ABLOY Austria GmbH vor, ohne dass für diese hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Waren, steht der ASSA ABLOY Austria GmbH der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller der ASSA ABLOY Austria GmbH im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für die ASSA ABLOY Austria GmbH verwahrt.

9.5. Der Besteller darf den Liefergegenstand nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ASSA ABLOY Austria GmbH verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Bei Beeinträchtigung der Rechte der ASSA ABLOY Austria GmbH durch Dritte, insbesondere bei Beschlagnahme oder Pfändung von Lieferung und/oder Forderungen, hat der Besteller die ASSA ABLOY Austria GmbH sofort unter Übersendung der ihm verfügbaren Unterlagen (wie z.B. Pfändungsprotokolle, Rechnungs-kopie etc.) zu benachrichtigen und Dritte auf die Rechte der ASSA ABLOY Austria GmbH hinzuweisen. Der Besteller ist verpflichtet, die der ASSA ABLOY Austria GmbH durch die Beeinträchtigung der Rechte entstehenden Kosten der erforderlichen Abwehrmaßnahme zu erstatten.

9.6. Bei drohender Zahlungseinstellung, Zahlungsunfähigkeit oder negativer Auskunft, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers hindeuten, ist die ASSA ABLOY Austria GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen; der Besteller erteilt hiermit unwiderruflich und unbedingt seine Zustimmung zur Herausgabe.

10. Software:

10.1. An der Software einschließlich aller Dokumentationen, die zum Lieferumfang

gehören, räumt die ASSA ABLOY Austria GmbH dem Besteller, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird, ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares sowie auf die Vertragslaufzeit beschränktes Recht zur Nutzung in dem für eine vertragsgemäße Verwendung erforderlichen Umfang ein. Veränderungen, Erweiterungen oder sonstige Bearbeitungen sowie die Übertragung an Dritte außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung sind unzulässig.

10.2. 8.2 Die ASSA ABLOY Austria GmbH ist insbesondere berechtigt, als Urheber der Software sämtliche urheberrechtlichen Rechte geltend zu machen. Der Besteller ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der ASSA ABLOY Austria GmbH nicht berechtigt urheberrechtlich relevante Handlungen vorzunehmen.

10.3. Bei Beendigung der Zusammenarbeit ist der Besteller verpflichtet, die Nutzung der Software sofort einzustellen und alle diesbezüglichen Programme und Programmbestandteile unverzüglich zu löschen. Er ist verpflichtet, die ASSA ABLOY Austria GmbH bei entsprechender Aufforderung die Löschung in geeigneter Form nachzuweisen.

11. Nutzung von Marken und Werbemitteln:

11.1. Die Nutzung der von der ASSA ABLOY Austria GmbH zur Verfügung gestellten Texte, Bilder, Zeichnungen, Illustrationen, Kennzeichnungen und anderen Werbemitteln („Inhalte“) ist ohne schriftliche Genehmigung der ASSA ABLOY Austria GmbH ausdrücklich untersagt.

11.2. Bei Zu widerhandlungen ist die ASSA ABLOY Austria GmbH berechtigt, allfällige Nutzungsbefugnisse unverzüglich zu entziehen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

11.3. Die ASSA ABLOY Austria GmbH haftet nicht für eigene Werbeaussagen des Bestellers, die nicht im Einklang mit den von der ASSA ABLOY Austria GmbH bereitgestellten Inhalten oder sonstigen Erklärungen stehen.

11.4. Der Besteller steht dafür ein, dass die konkrete und von ihm veranlasste Verwendung der Inhalte nicht gegen Rechte Dritter verstößt und stellt die ASSA ABLOY Austria GmbH von allen diesbezüglichen Ansprüchen voll umfänglich frei.

12. Werbeverbot Apple Wallet

Dem Besteller ist es verboten, mit einer etwaigen Kompatibilität von der ASSA ABLOY Austria GmbH bezogenen Produkte mit dem Programm „Apple Wallet“ zu werben oder sonst

auf diese Kompatibilität hinzuweisen. Bei Zu widerhandlung stehen der ASSA ABLOY Austria GmbH gegen den Besteller alle gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu, insbesondere Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte. Bei Zu widerhandlung ist der Besteller außerdem dazu verpflichtet, uns von den Ansprüchen Dritter (insbesondere Vertragsstrafen und Schadensersatzansprüchen) freizustellen, die infolge der Zu widerhandlung gegen uns geltend gemacht werden.

13. Unterstützungsleistung

13.1. Bei freiwilligen und unentgeltlichen Unterstützungsleistungen gegenüber Dritten, die Vertragspartner des Bestellers sind, wird der Besteller bei der Erfüllung der Pflichten des Bestellers gegenüber dem Dritten als Erfüllungsgehilfe des Bestellers tätig. Der Besteller verpflichtet sich, den Dritten auf diesen Umstand vor Ausführung der Unterstützungsleistungen hinzuweisen. In jedem Fall wird durch die Unterstützungsleistungen der vertragliche Leistungsumfang der ASSA ABLOY Austria GmbH gegenüber dem Besteller nicht erweitert. Der Besteller hat die ASSA ABLOY Austria GmbH von jeglicher Haftung gegenüber dem Dritten freizustellen bzw. vollkommen schad- und klaglos zu halten.

6

14. Haftungsbeschränkung

14.1. Die ASSA ABLOY Austria GmbH haftet für Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden und für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

14.2. Für sonstige Schäden haftet die ASSA ABLOY Austria GmbH ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Die ASSA ABLOY Austria GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch arglistiges Verhalten verursacht wurden, sowie für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten der ASSA ABLOY Austria GmbH verursacht wurden.

Die ASSA ABLOY Austria GmbH haftet für Schadenersatz begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für Schäden aus einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen der ASSA ABLOY Austria GmbH grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurden.

Die ASSA ABLOY Austria GmbH haftet nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter.

14.3. Ein Mitverschulden des Auftraggebers,

insbesondere die unzureichende Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Organisationsfehler oder sonstiger Verstoß gegen Nebenpflichten, mindert die Höhe eines etwaigen Schadenersatzanspruchs.

14.4. Für jeden Einzelfall ist die Haftung der ASSA ABLOY Austria GmbH auf den dreifachen Rechnungsbetrag aller Lieferungen und Leistungen begrenzt, die der betreffenden Bestellung, bzw. dem Auftrag des Auftraggebers zugrunde liegen.

14.5. Im Übrigen ist die Haftung der ASSA ABLOY Austria GmbH ausgeschlossen.

14.6. Der Besteller ist verpflichtet, der ASSA ABLOY Austria GmbH etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelung unverzüglich schriftlich anzuseigen oder von der ASSA ABLOY Austria GmbH aufnehmen zu lassen, sodass die ASSA ABLOY Austria GmbH frühzeitig informiert ist und gegebenenfalls gemeinsam mit dem Auftraggeber Maßnahmen zur Schadensminderung treffen können.

14.7. Alle Ansprüche des Bestellers aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjährten nach 12 Monaten – soweit gesetzlich zulässig und nichts anderes vereinbart ist.

15. Datenverarbeitungsklausel:

15.1. Die ASSA ABLOY Austria GmbH verpflichtet sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung ausnahmslos einzuhalten und auch ihre Mitarbeiter und Vertragspartner nachweislich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verpflichten.

15.2. Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass die ASSA ABLOY Austria GmbH mit Beginn der Geschäftsbeziehung Daten des Bestellers, die auch personenbezogen sein können sowie gegebenenfalls seiner bei der Leistungserbringung beteiligten Mitarbeiter im Sinne des Art. 6 Abs I lit. b) und f) EU-Datenschutz-Grundverordnung erhebt, verarbeitet, nutzt und Dritten übermittelt, soweit dies für die Begründung des Vertragsverhältnisses, die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen sowie die Abrechnung erforderlich oder sonst nach Rechtsvorschriften zulässig ist.

15.3. Der Besteller kann jederzeit einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an die ASSA ABLOY Austria GmbH.

15.4. Die ASSA ABLOY Austria GmbH hat ein berechtigtes Interesse an einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung der Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung, um dem Besteller zukünftig optimierte Angebote zu unterbreiten. Dieser Verarbeitung kann der Besteller jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist an die ASSA ABLOY Austria GmbH zu richten.

15.5. Ferner kann der Besteller seine Rechte gem. Art. 12 ff EU-Datenschutz-Grundverordnung der ASSA ABLOY Austria GmbH geltend machen. Dies sind besonders die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

16. Code of Conduct, Korruptionsbekämpfung

16.1. Der Besteller bestätigt hiermit, den ASSA ABLOY Verhaltenskodex für Geschäftspartner („Code of Conduct“), der online in seiner jeweils gültigen Fassung unter <https://www.assaabloy.com/at/de/about-us/delivery-and-payment-conditions> abrufbar ist, einzuhalten.

16.2. Der Besteller sichert der ASSA ABLOY Austria GmbH zu und gewährleistet, dass:

(a) weder der Besteller noch seine verbundenen Unternehmen, noch ein Organ, leitender Angestellter, Mitarbeiter, Auftraggeber oder Anteilseigner einer solchen Person (i) zur Unterstützung der unzulässigen Erlangung oder Beibehaltung von Geschäften zur unzulässigen Vermittlung von Geschäften oder zur Erlangung eines unzulässigen Vorteils eine Zahlung, ein Geschenk oder eine Gewährung von Wertgegenständen direkt, indirekt oder über einen Dritten an eine andere Person oder zum Nutzen oder Vorteil einer anderen Person geleistet, genehmigt, angeboten oder versprochen hat; oder (ii) ungesetzliche Besteckungsgelder, Rabatte, Schmiergelder, Einflusszahlungen oder Rückvergütungen geleistet oder sonstige Handlungen vorgenommen hat, die gegen ein für ihn geltendes Anti-Korruptionsgesetz verstößen;

(b) der Besteller geeignete Richtlinien und Verfahren eingeführt hat und beibehält, die die kontinuierliche Einhaltung der für ihn geltenden Anti-Korruptionsgesetze gewährleisten sollen;

(c) weder der Besteller noch seine verbundenen Unternehmen, noch ein Organ, leitender Angestellter, Mitarbeiter, Auftraggeber oder Anteilseigner in den letzten fünf (5) Jahren Kenntnis erhalten hat, dass eine solche Person gegen ein Anti-Korruptionsgesetz verstößt oder verstößen könnte, oder dass eine solche Person Gegenstand von Ermittlungen oder

Untersuchungen durch eine Behörde im Zusammenhang mit einem Anti-Korruptionsgesetz ist oder sein könnte.

17. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand:

17.1. Es gilt das materielle Recht der Republik Österreich. Die Geltung des UN- Kaufrechtes ist ausgeschlossen.

17.2. Erfüllungsort für sämtliche Vertragsverpflichtungen beider Parteien ist Sitz der ASSA ABLOY Austria GmbH.

17.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das jeweilig sachlich zuständige Gericht in Wien. Die ASSA ABLOY Austria GmbH ist berechtigt an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand Klage zu erheben.

18. Unwirksamkeit, Änderungen:

18.1. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, werden sich die Vertragsparteien unverzüglich bemühen, den mit der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Regelung erstrebten wirtschaftlichen Zweck auf andere rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

8

18.2. Die ASSA ABLOY Austria GmbH behält sich das Recht vor, diese AGB und die besonderen Bedingungen für Weiterverkäufer jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu ändern. Widerspricht der Besteller Änderungen nicht spätestens vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens schriftlich, gelten die Änderungen als angenommen. Die ASSA ABLOY Austria GmbH weist den Besteller hiermit auf die Bedeutung seines Schweigens und den Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens hin. Widerspricht der Besteller, gelten die bisherigen Bedingungen fort.

ASSA ABLOY Austria GmbH
(Stand 09/2024)